

Beitragsordnung ab 2021

In der Gründungsversammlung wurde folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Der Mitgliedsbeitrag für **ordentliche** Mitglieder ist ein Jahresbeitrag in folgender Höhe:

o Natürliche Personen ab 14 – 18 Jahre € 0,00 / Jahr
im Kalenderjahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, verändert sich der Beitrag nicht

o Natürliche Personen ab 18 Jahre € 12,00 / Jahr

Der Beitrag kann in begründeten Fällen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Fälligkeit schriftlich oder zu Protokoll mit Begründung zu stellen.

Für einen Beitragserlass sind besondere Härtegründe vorzutragen und eventuell nachzuweisen. Der Vorstand trifft darüber nach freiem Ermessen eine Entscheidung. Die Bewilligung gilt jeweils für ein Beitragsjahr. Ein wiederholter Antrag ist möglich.

In der Mitgliederversammlung am 3.7.2020 wurde folgendes beschlossen:

2. Von jedem **ordentlichen** Mitglied persönlich wird Gemeinwesenarbeit* erwartet. Jedes ordentliche Mitglied bringt sich dabei nach eigenem Können und eigenen Fähigkeiten ein, eine Mindestanzahl zu leistender Stunden wird nicht festgelegt

**Gemeinwesenarbeit können sein: Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftsflächen verantwortliche Durchführung von Freizeitangeboten, Verwaltung und Bürotätigkeit für den Verein, Küchendienst für Vereinsveranstaltungen*

3. Der Mitgliedsbeitrag für **Fördermitglieder** ist ein Jahresbeitrag in folgender Höhe:

- o Natürliche Personen ab 18 Jahre mind. € 50,00 / Jahr
- o Gemeinnützige Vereine mind. € 30,00 / Jahr
- o Sonstige Juristische Personen mind. € 100,00 / Jahr

Fördermitglieder können ihren Jahresbeitrag in beliebiger Höhe selber festlegen.

4. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich jeweils am 01. März eines Jahres bzw. mit Beitritt fällig

5. Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich wie Spenden abzugsfähig. Bei Spenden bis 200€ reicht die Vorlage des Kontoauszuges beim Finanzamt. Spendenbescheinigungen werden **nur** für Spenden über 200 € ausgestellt